



JAGDVEREIN UNTERTAUNUS e.V.

im Landesjagdverband Hessen e.V.

SATZUNG GESCHÄFTSORDNUNG EHRENORDNUNG

5. Fassung
Stand: 2012

SATZUNG

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Aufgaben und Ziele des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Beiträge.....	4
§ 8	Vereinsabzeichen.....	4
§ 9	Organe des Vereins.....	5
§ 10	Mitgliederversammlung.....	5
§ 11	Bestimmungen für Versammlungen.....	6
§ 12	Vorstand.....	6
§ 13	Kassenprüfer.....	7
§ 14	Ehrenrat.....	7
§ 15	Beirat.....	7
§ 16	Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, des Beirats und des Ehrenrats.....	8
§ 17	Ausschüsse	8
§ 18	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der am 26. Mai 1948 gegründete Verein ist eine Vereinigung von Jägern und Freunden des Waidwerks. Er führt den Namen JAGDVEREIN UNTERTAUNUS e. V., im folgenden JVU genannt.

1.2 Sitz des JVU ist Bad Schwalbach.

1.3 Der JVU ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden – Registergericht – unter der Nr. VR 4336 eingetragen. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf das Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises mit Ausnahme der Gemeinden des ehemaligen Rheingau-Kreises.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

2.1 Der JVU verfolgt nachstehende Aufgaben und Ziele:

2.1.1 Pflege und Förderung des Jagdwesens. Eingeschlossen sind Schutz und Erhaltung wild lebender Tiere, die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen sowie die aktive Unterstützung von Tierschutz, Naturschutz und der Landschaftspflege zur Stärkung des ökologischen Gleichgewichts.

2.1.2 Wahrung der Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit

2.1.3 Fachliche Ausbildung des Jägernachwuchses

2.1.4 Sachlicher Erfahrungsaustausch, Fort- und Weiterbildung

2.1.5 Förderung des Jagdgebrauchshundewesens

2.1.6 Pflege des Jagdlichen Schießens

2.1.7 Bewahrung des jagdlichen Brauchtums einschließlich des Jagdhornblasens

2.1.8 Seriöse Information und Aufklärung der Öffentlichkeit

2.1.9 Beratung der Mitglieder in allen jagdfachlichen Fragen und Unterstützung in jagdrechtlichen Belangen (ausgenommen juristische Vertretungen)

2.2 Der JVu arbeitet selbstlos. Seine Aktivitäten dienen keinen kommerziellen Zwecken. Auf Gewinn abzielende Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins

3.1 Die Durchführung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben und Ziele des JVu dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Mittel des JVu dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des JVu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JVu fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Die Auflösung des JVu kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In diesem Fall bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der zuerst noch bestehende satzungsgemäße Verpflichtungen des JVu erfüllt.

3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des JVu oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des JVu an den Landesjagdverband Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des JVu kann jeder Jäger und Förderer der Jagd werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich keiner ehrenrührigen Handlung im jagdlichen Sinne schuldig gemacht hat.

4.2 Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um das Jagdwesen oder die Belange des JVu besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Ernennung wird mit einer Urkunde bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4.3 Das freiwillige Niederlegen der Ehrenmitgliedschaft schließt das Niederlegen der Mitgliedschaft nur dann ein, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft schließt den Verlust der Mitgliedschaft ein.

4.4 Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige Vorsitzende des JVu ernannt werden, deren Verdienste für den Bestand und die Fortentwicklung des JVu von entscheidender Bedeutung waren. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Ernennung wird mit einer Urkunde bestätigt. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Fall der Ablehnung des Antrags ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet. Gegen die Ablehnung durch den Vorstand ist binnen eines Monats der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

5.2 Die Mitgliedschaft wird nach Erteilung einer Einzugsermächtigung durch Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags erworben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung und die Ehrenordnung des JVu verbindlich an. Jedes Mitglied erhält eine Satzung mit Geschäfts- und Ehrenordnung sowie die Mitgliedsnadel in Bronze.

5.3 Jagdkynologische Vereine können korporativ in den JVu aufgenommen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

6.1.1 durch den Tod

6.1.2 durch freiwilligen Austritt, der durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden bis spätestens 30. Juni zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist

6.2 Der JVu kann unter folgenden Voraussetzungen Mitglieder ausschließen:

6.2.1 Wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt

6.2.2 Wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit verstoßen hat

6.2.3 Wenn ein Mitglied den Aufgaben und Zielen des JVu zuwider handelt, das Ansehen des JVu schädigt oder solche Handlungen duldet

6.2.4 Wenn einem Mitglied der Jagdschein entzogen wird oder zu versagen ist

6.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

6.4 Mit dem Eingang des Einschreibebriefs ruhen die Mitgliedsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr entbunden.

6.5 Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann binnen eines Monats nach Eingang des eingeschriebenen Briefs Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

6.6 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

7.1 Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die in Not geraten sind, den Beitrag auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen, befristet niederzuschlagen oder zu erlassen. Studenten, Schülern oder anderweitig in Ausbildung befindlichen Mitgliedern kann auf Antrag eine befristete Beitragsermäßigung durch Vorstandsbeschluss eingeräumt werden.

7.2 Der Beitrag ist bis zum 30. Juni an den Kassenführer oder auf ein Konto des JVu zu entrichten.

7.3 Wird der Beitrag bis 30. September nicht entrichtet, ist der Kassenführer bemächtigt, diesen mit einem Säumniszuschlag in Höhe von 20 % des ausstehenden Beitrags auf Kosten des Mitglieds per Nachnahme einzuziehen.

§ 8 Vereinsabzeichen

Mitgliedsnadel in Bronze

Beschriftung: JVu JAGDVEREIN UNTERTAUNUS

Diese Nadel kann jedes Mitglied beim Kassenführer käuflich erwerben.

Mitgliedsnadel in Silber

Beschriftung: JVu JAGDVEREIN UNTERTAUNUS

Diese Nadel wird jedem Mitglied nach 10-jähriger Vereinszugehörigkeit in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Mitgliedsnadel in Gold

Beschriftung: JVu JAGDVEREIN UNTERTAUNUS

Diese Nadel wird jedem Mitglied nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Mitgliedsnadel in Gold

Beschriftung: 40 JVu JAGDVEREIN UNTERTAUNUS

Diese Nadel wird jedem Mitglied nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Mitgliedsnadel in Gold

Beschriftung: 50 JVu JAGDVEREIN UNTERTAUNUS

Diese Nadel wird jedem Mitglied nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Ehrennadel in Silber

Beschriftung: JVu FÜR TREUE VERDIENSTE

Diese Nadel wird an Mitglieder in Verbindung mit einer Urkunde verliehen, die sich besondere Verdienste um den JVu erworben haben.

Ehrennadel in Gold

Beschriftung: JVu FÜR TREUE VERDIENSTE

Diese Nadel wird an Mitglieder in Verbindung mit einer Urkunde verliehen, die sich hervorragende Verdienste um den JVu erworben haben.

Über die Verleihung von Ehrennadeln entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des JVu sind:

9.1 Die Mitgliederversammlung

9.2 Der Vorstand

9.3 Die Kassenprüfer

9.4 Der Beirat

9.5 Der von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JVu. Sie kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

10.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt „Der Untertaunus-Jäger“ einzuladen.

10.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

10.1.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

10.2 Zu den Mitgliederversammlungen kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

10.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zwei Wochen vorher dem Vorstand vorzulegen.

10.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist

eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

10.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

10.6 Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

10.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über einmalige Ausgaben, die 10 % der Gesamteinnahmen des Vereins des zurückliegenden Geschäftsjahres übersteigen. Nachweislich unabwendbare Ausgaben bedürfen keines Beschlusses.

10.8 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und vom stellvertretenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Bestimmungen für Versammlungen

11.1 Jedes Mitglied darf zur Sache sprechen, wenn es sich in angemessener Form zu Wort meldet.

11.2 Der Leiter der Mitgliederversammlung erteilt das Wort. Ohne Worterteilung darf niemand sprechen.

11.3 Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, wenn...

11.3.1 nicht zur Sache gesprochen wird

11.3.2 nach Form oder Inhalt ungehörig gesprochen wird

11.3.3 das Ansehen des JVU oder seine Interessen geschädigt werden

11.4 Bei Wortenzug kann vom Betroffenen die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Der Betroffene darf erst wieder sprechen, wenn ihm das Gremium das Weiterreden gestattet hat. Unbefugtes Weiterreden kann mit Ausschluss aus der Versammlung geahndet werden.

11.5 Ist zu einem Punkt Schluss der Debatte beantragt, muss dieser Antrag nach Beendigung der laufenden Rede zur Abstimmung kommen. Bevor über den Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, kann der Versammlungsleiter noch je einen Redner mit begrenzter Redezeit zulassen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

§ 12 Vorstand

12.1 Der JVU wird durch den Vorstand geleitet.

12.2 Der Vorstand besteht aus:

12.2.1 1. Vorsitzenden

12.2.2 2. Vorsitzenden

12.2.3 Schriftführer oder Vertreter

12.2.4 Kassenführer oder Vertreter

12.2.5 Organisationswart oder Vertreter

12.2.6 Pressesprecher oder Vertreter

12.2.7 Kreisjagdberater oder Vertreter

12.2.8 Ehrevorsitzenden

12.3 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er führt die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Neuwahl. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

12.4 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den JVU gerichtlich und außergerichtlich.

12.5 Der 1. Vorsitzende – oder im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende – beruft je nach Erfordernis die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens fünf Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.6 Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so tritt auf seine Veranlassung an seine Stelle der bestellte Vertreter.

§ 13 Kassenprüfer

13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

13.2 Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und das Vereinsvermögen alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen, der von ihnen in der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen ist.

§ 14 Ehrenrat

14.1 Der JVU gibt sich eine Ehrenordnung. Sie gehört zum Regelwerk des JVU.

14.2 Der Ehrenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus:

14.2.1 einem Vorsitzenden

14.2.2 zwei Beisitzern

14.3 Der Vorsitzende des Ehrenrats muss die Befähigung zum Richteramt haben. Das Verfahren regelt die Ehrenordnung.

§ 15 Beirat

15.1 Der Beirat besteht aus:

15.1.1 Naturschutzbeauftragter oder Vertreter

15.1.2 Schießwart oder Vertreter

15.1.3 Hundeobmann oder Vertreter

15.1.4 Obmann des Bläserkorps oder Vertreter

15.1.5 Leiter der Jungjäger-Ausbildungskommission oder Vertreter

15.1.6 Vorsitzender des Ehrenrats oder Vertreter

15.1.7 Vertreter der Jägerschaft in der Kreisgruppe der Naturlandstiftung Hessen e. V. oder Vertreter

15.1.8 Beauftragter der Rotwild-Hegegemeinschaften oder Vertreter

15.1.9 Beauftragter der Schwarzwildrings oder Vertreter

15.1.10 Ein Beauftragter der Hegegemeinschaften für Niederwild und Biotopschutz oder Vertreter

15.1.11 Beauftragter des Damwildrings „Römerkastell“ oder Vertreter

15.1.12 Beauftragter für Tierschutz

15.1.13 Je ein Beauftragter der Jägerstammische oder Vertreter

15.2 Die unter 15.1.1 bis 15.1.13 genannten Beiratsmitglieder und ihre Vertreter werden vom Vorstand berufen. Die unter 15.1.4 bis 15.1.13 genannten Beiratsmitglieder gehören dem Beirat kraft Amtes an.

15.3 Die Amtszeit des Beirats entspricht der des Vorstands.

15.4 Der 1. Vorsitzende – oder im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende – beruft je nach Erfordernis den Beirat zu den Sitzungen des Vorstands ein. Die Mitglieder des Beirats haben das gleiche Stimmrecht wie die Vorstandsmitglieder.

15.5 Bei gemeinsamen Sitzungen des Beirats und Vorstands ist das Gremium beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens fünf Mitglieder des Vorstands erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

15.6 Ist ein Beiratsmitglied an der Teilnahme verhindert, so tritt auf seine Veranlassung an seine Stelle der bestellte Vertreter.

§ 16 Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, des Beirats und des Ehrenrats

Ein Mitglied des Vorstands, des Beirats oder des Ehrenrats, das seine Aufgaben gröblich vernachlässigt oder seine Rechte missbraucht, kann von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder von seinem Amt abberufen werden. Für den Abberufenen ist bis zur nächsten Neuwahl oder bis zum Ablauf der Amtszeit ein Vertreter zu bestellen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand ist befähigt, je nach Erfordernis Ausschüsse zu berufen, die ihm über ihre Tätigkeiten zu berichten haben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2012 an diesem Tag in Kraft. Sie gehört zum Regelwerk des JAGDVEREIN UNTERTAUNUS e. V.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1	Aufgaben der Ehrenvorsitzenden	9
§ 2	Aufgaben des 1. Vorsitzenden	9
§ 3	Aufgaben des 2. Vorsitzenden	9
§ 4	Aufgaben des Schriftführers	9
§ 5	Aufgaben des stellvertretenden Schriftführers	9
§ 6	Aufgaben des Kassenführers	10
§ 7	Aufgaben des stellvertretenden Kassenführers.....	10
§ 8	Aufgaben des Organisationswarts	10
§ 9	Aufgaben des stellvertretenden Organisationswarts.....	10
§ 10	Aufgaben des Pressesprechers	10
§ 11	Aufgaben des stellvertretenden Pressesprechers.....	10
§ 10	Aufgaben des Beirats	10
§ 11	Abstimmungen bei Sitzungen des Vorstands und des Beirats.....	10
§ 12	Ablauf der Vorstandssitzungen	11
§ 13	Inkrafttreten	11

§ 1 Aufgaben der Ehrenvorsitzenden

Ehrenvorsitzende stehen dem 1. Vorsitzenden mit Rat und Unterstützung zur Seite. Sie sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und haben Stimmrecht. Sie üben im allgemeinen kein Amt aus, sie können jedoch vorübergehend oder dauernd Ämter übernehmen.

§ 2 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesamten Vereinsgeschäfte verantwortlich. Die übrigen Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ihm bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche unterstellt.

§ 3 Aufgaben des 2. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzende hat im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden die gleichen Aufgaben.

§ 4 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer ist für die Erledigung des Schriftverkehrs und für das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands verantwortlich. Davon ausgenommen ist der aufgabenbezogene Schriftverkehr des Organisationswarts und des Kassenführers.

Für den zu führenden Schriftwechsel hat er Unterschriftsvollmacht.

§ 5 Aufgaben des stellvertretenden Schriftführers

Der Vertreter des Schriftführers hat bei Verhinderung des Schriftführers dessen Aufgaben wahrzunehmen. Darüber hinaus ist er bei gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat sowie bei Mitgliederversammlungen für die Protokollführung zuständig.

§ 6 Aufgaben des Kassenführers

Der Kassenführer ist für die Erledigung der Kassengeschäfte des JVU verantwortlich. Er ist berechtigt, im Einzelfall über Beträge bis zu 500,00 Euro und mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden über Beträge bis zu 1.500,00 Euro zu verfügen. Er ist bemächtigt, laufende und periodische Zahlungen auch über die genannten Beträge hinaus im Einvernehmen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu leisten.

§ 7 Aufgaben des stellvertretenden Kassenführers

Der stellvertretende Kassenführer hat bei Verhinderung des Kassenführers dessen Aufgaben wahrzunehmen. Er hat nach interner Arbeitsteilung den Kassenführer entlastend zu unterstützen.

§ 8 Aufgaben des Organisationswarts

Der Organisationswart ist für die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen des JVU verantwortlich. Hierzu gehören auch die erforderlichen Verhandlungen und der anfallende Schriftverkehr in Verbindung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des stellvertretenden Organisationswarts

Der stellvertretende Organisationswart hat bei Verhinderung des Organisationswarts dessen Aufgaben wahrzunehmen. Er hat nach interner Arbeitsteilung den Organisationswart entlastend zu unterstützen.

§ 10 Aufgaben des Pressesprechers

Der Pressesprecher ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des JVU in engem Zusammenwirken mit der Jagd- und Tagespresse verantwortlich. Außerdem hat er in Zusammenarbeit mit dem Redaktionsausschuss für die Gestaltung und Herausgabe des offiziellen Mitteilungsblatts „Der Untertaunus-Jäger“ zu sorgen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Belange des Natur-, Tier- und Umweltschutzes besonders herauszustellen. Auch obliegt ihm die Aufgabe, die Chronik und das Archiv des JVU zu führen.

§ 11 Aufgaben des stellvertretenden Pressesprechers

Der stellvertretende Pressesprecher hat bei Verhinderung des Pressesprechers dessen Aufgaben wahrzunehmen. Er hat nach interner Arbeitsteilung den Pressesprecher entlastend zu unterstützen.

§ 10 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat den Vorstand bei der Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben zu unterstützen. Mitglieder des Beirats, die keine festgeschriebene Funktion innehaben, sind gehalten, von Fall zu Fall besondere Aufgaben zu übernehmen.

§ 11 Abstimmungen bei Sitzungen des Vorstands und des Beirats

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats haben nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats die geheime Abstimmung verlangt.

Alle Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 12 Ablauf der Vorstandssitzungen

Für den Ablauf der Vorstandssitzungen gilt sinngemäß § 11 der Satzung (siehe Seite 6: „§ 11 Bestimmungen für Versammlungen“).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2012 an diesem Tag in Kraft. Sie gehört zum Regelwerk des JAGDVEREIN UNTERTAUNUS e. V.

EHRENORDNUNG

§ 1	Grundsatz.....	12
§ 2	Pflichtwidrigkeiten.....	12
§ 3	Verjährung.....	12
§ 4	Ehrenrat.....	13
§ 5	Besetzung des Ehrenrats.....	13
§ 6	Untersuchungsführung.....	13
§ 7	Ehrenämter.....	13
§ 8	Verfahren.....	13
§ 9	Prüfung des Antrags.....	13
§ 10	Entscheidung über die Verfahrenseröffnung.....	13
§ 11	Verhandlung und Verteidigung.....	14
§ 12	Spruch.....	14
§ 13	Berufung und Rechtsbeschwerde.....	14
§ 14	Verfahren nach Ausscheiden des Betroffenen.....	14
§ 15	Verfahrenskosten.....	14
§ 16	Schlussvorschriften.....	15
§ 17	Entzug des Jagdscheins.....	15
§ 18	Aktenverwahrung.....	15
§ 19	Inkrafttreten.....	15

§ 1 Grundsatz

Pflicht des Mitglieds im JVU ist insbesondere:

1.1 Die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, die der Ausübung der Jagd und diejenigen zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd waidgerecht auszuüben.

1.2 Darüber hinaus – namentlich auch in seinem Verhalten anderen Jägern gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft gröblich zu verletzen.

§ 2 Pflichtwidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 können als Pflichtwidrigkeit in einem förmlichen Ehrenverfahren geahndet werden mit:

2.1 Verwarnung

2.2 Verweis

2.3 Zeitlicher Verlust der Mitgliedschaftsrechte

2.4 Ausschluss aus dem JVU

§ 3 Verjährung

Die Verfolgung einer Pflichtwidrigkeit verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtwidrigkeit begangen ist. Sie ruht, solange wegen der Pflichtwidrigkeit gegen den Betroffenen das Ehrenverfahren oder ein gerichtliches Straf- oder Bußgeldverfahren anhängig ist.

§ 4 Ehrenrat

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten wird ein Ausschuss als Ehrenrat gebildet.

§ 5 Besetzung des Ehrenrats

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die jagdpachtfähig sein müssen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und sollte den Beruf des Richters, Staatsanwalts oder Rechtsanwalts ausüben oder ausgeübt haben. Für den Vorsitzenden oder die Beisitzer können Stellvertreter bestellt werden.

Die Mitglieder des Ehrenrats sowie gegebenenfalls ihre Stellvertreter sind auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 6 Untersuchungsführung

6.1 Der Vorstand des JVU bestellt allgemein oder für den Einzelfall einen Untersuchungsführer.

6.2 Der Untersuchungsführer hat das Interesse der Jägerschaft zu wahren. Er ist zur Objektivität und Neutralität verpflichtet.

§ 7 Ehrenämter

Ehrenrichter und Untersuchungsführer werden ehrenhalber tätig. Sie haben bei Übernahme ihrer Tätigkeit dem Vorstand des JVU zu geloben, dass sie unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ihre Aufgaben erfüllen werden.

§ 8 Verfahren

Anträge auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens sind unter Angabe des Sachverhalts und der Beweismittel an den JVU zu richten. Dieser hat die Vorgänge innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige an den Untersuchungsführer weiterzuleiten.

§ 9 Prüfung des Antrags

Der Untersuchungsführer prüft den ihm vorgelegten Antrag, untersucht den Sachverhalt und legt die Akten mit einer Stellungnahme und seinem Antrag über den JVU dem Ehrenrat vor.

Der Ehrenrat hat Abschrift der Stellungnahme und des Antrags dem Betroffenen zur Äußerung binnen zweier Wochen zuzustellen, sofern die Eröffnung des förmlichen Ehrenverfahrens beantragt ist.

§ 10 Entscheidung über die Verfahrenseröffnung

Der Ehrenrat entscheidet aufgrund des ihm vorgelegten Untersuchungsmaterials über die Eröffnung des Verfahrens. Er kann zusätzliche Ermittlungen anstellen.

Sofern mit dem Verfahrensgegenstand in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehende Verfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten anhängig sind, kann das Verfahren vor dem Ehrenrat ausgesetzt werden. Der Ehrenrat kann jedoch das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft des Betroffenen anordnen, wenn dies wegen der Schwere der Pflichtwidrigkeit oder deren Folgen angebracht erscheint.

Der Beschluss ist unanfechtbar; er ist jedoch aufzuheben, wenn die Gründe, auf denen er beruht, entfallen sind. Vorbereitende Verfügungen trifft der Vorsitzende des Ehrenrats oder der von ihm beauftragte Beisitzer.

§ 11 Verhandlung und Verteidigung

11.1 Der Ehrenrat kann im schriftlichen Verfahren nach Anhörung des Betroffenen entscheiden, sofern auf Freispruch, Einstellung, Verwarnung oder Verweis erkannt wird und der Beschluss einstimmig erfolgt. Bei Einstimmigkeit kann auch ein Antrag des Betroffenen auf mündliche Verhandlung abgelehnt werden.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Ehrenrat aufgrund nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung, zu der der Untersuchungsführer, der Betroffene und die Zeugen mit mindestens einwöchiger Frist zu laden sind.

11.2 Der Betroffene kann im Beistand eines Verteidigers erscheinen oder sich von einem solchen vertreten lassen. Der Verteidiger muss Rechtsanwalt oder Mitglied des JVU sein.

11.3 Die Verhandlung findet auch statt, wenn der Betroffene ihr ohne ausreichende Entschuldigung fern bleibt. Der Untersuchungsführer hat die erforderlichen Anträge zu stellen.

11.4 Im Übrigen bestimmt der Ehrenrat das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Strafprozesses, insbesondere des Rechts des Betroffenen zur Akteneinsicht, auf rechtliches Gehör und auf ausreichende Verteidigung.

Zustellungen und Ladungen sind durch Einschreiben zu bewirken.

§ 12 Spruch

Der Spruch des Ehrenrats ergeht im Namen des JVU; er hat auch eine Kostenentscheidung zu enthalten. Der Spruch ist unter kurzer Angabe der Gründe schriftlich niederzulegen, von allen Ehrenrichtern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Verteidiger, dem Untersuchungsführer und dem Vorstand des JVU mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 13 Berufung und Rechtsbeschwerde

Der Betroffene und der JVU können gegen jeden Spruch des Ehrenrats binnen zwei Wochen seit Zustellung Berufung oder, falls nur eine rechtliche Prüfung beantragt wird, Rechtsbeschwerde beim Landesehrenrat des Landesjagdverbandes Hessen e. V. schriftlich einlegen. Das Rechtsmittel ist innerhalb zweier Wochen nach Einlegung zu begründen.

Die Entscheidung des Landesehrenrats ist bei Freispruch und in den Fällen der §§ 2.1 und 2.2 endgültig. Das Verfahren vor dem Landesehrenrat richtet sich nach den Bestimmungen der Ehrenordnung des Landesjagdverbandes Hessen e. V.

§ 14 Verfahren nach Ausscheiden des Betroffenen

Scheidet der Betroffene vor Rechtskraft des Spruchs aus dem JVU aus, so kann das Verfahren auch dann durchgeführt werden, wenn der Betroffene ihm widerspricht oder sich nicht für beteiligt hält.

Scheidet der Betroffene bereits vor Einleitung des Verfahrens aus, so hat der Ehrenrat unter Wahrung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze dem JVU nur ein Gutachten zu erstatten, wie das Verhalten des Betroffenen im Falle seiner Zugehörigkeit zum JVU §§ 1 bis 3 zu beurteilen wäre.

§ 15 Verfahrenskosten

Die im Verfahren vor dem Ehrenrat entstandenen baren Auslagen für Zeugen, Sachverständige, Schreibarbeiten oder Porto können dem Betroffenen ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern der Spruch ar des § 2 Abs. 2.1 bis 2.4 ergeht oder das vom Betroffenen eingelegte Rechtsmittel verworfen wird.

§ 16 Schlussvorschriften

16.1 Der JVU hat für die Vollziehung des Spruchs zu sorgen.

16.2 Der Inhalt eines auf zeitweiligen Verlust der Mitgliedschaftsrechte oder auf Ausschluss lautenden rechtskräftigen Spruchs ist dem Landesjagdverband Hessen e. V., dem Deutschen Jagdschutzverband sowie vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 17 Entzug des Jagdscheins

Wird auf Ausschluss des Betroffenen oder auf mehr als einjährigen Verlust der Mitgliedschaft erkannt oder ein dahingehendes Gutachten (§ 14 Abs. 2) erstattet, so beantragt der JVU bei der zuständigen Jagdbehörde den Entzug oder die Versagung des Jagdscheins, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Urteilsspruch oder das Gutachten sind dem Antrag beizufügen.

§ 18 Aktenverwahrung

Die Akten der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind an den JVU zurückzugeben, der sie verwahrt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 14. März 1987 in Kraft. Sie gehört zum Regelwerk des JAGDVEREIN UNTERTAUNUS e. V.

Hinweis: Zugunsten besserer Lesbarkeit wurde im Text auf die parallele Verwendung femininer und maskuliner Amts- oder Tätigkeitsbezeichnungen verzichtet und nur die maskuline Form gewählt. Gemeint sind ausdrücklich immer gleichberechtigt beide Geschlechter.

